

ORGANISIERTE KURSE / WEITERBILDUNGSKURSE

(kollektiv)

Merkblatt

Sinn und Zweck

Kurse bezwecken die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit von Versicherten im Arbeitsmarkt. Dies setzt voraus, dass die Massnahme einerseits auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes ausgerichtet ist und andererseits den Fähigkeiten und Neigungen der Versicherten Rechnung trägt. Der Kurs muss nach einem im voraus festgelegten Programm und von sachkundigen Personen durchgeführt werden.

Wer kann von diesen Leistungen profitieren?

Kurse können Versicherte besuchen, welche die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Dies sind Personen,

- die effektiv arbeitslos sind (in keinem Arbeitsverhältnis stehen und beim Gemeindearbeitsamt als arbeitslos gemeldet sind);
- die unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind (in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen) und beim Gemeindearbeitsamt als stellensuchend gemeldet sind (in diesem Falle muss der „Antrag auf Arbeitslosenentschädigung“ der zuständigen Arbeitslosenkasse bereits eingereicht werden (inkl. Arbeitgeberbescheinigung));
- welche innerhalb der Rahmenfrist eine Beitragszeit von mindestens 6 Monaten nachweisen können oder eine solche von 12 Monaten, falls sie innert drei Jahren nach Ablauf einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug erneut arbeitslos werden oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind;
- die auf dem herrschenden Arbeitsmarkt so schlechte Chancen haben, dass sie keine zumutbare Arbeit finden und ihnen vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum auch keine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann;
- die einen Kurs mit Zustimmung oder auf Weisung der zuständigen Amtsstelle besuchen.

Kursangebote

Versicherte haben die Möglichkeit im Rahmen von Kursveranstaltungen berufsbezogene, fachspezifische oder persönlichkeitsbildende Kurse zu besuchen. Sie können somit ihre Kenntnisse erweitern, was ihre Chancen auf dem aktuellen Arbeitsmarkt erhöht. Die zur Zeit angebotenen organisierten Kurse können dem jeweiligen „Jahresprogramm“ der Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen entnommen werden, welches auch bei jedem Gemeindearbeitsamt, Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum sowie bei jeder Arbeitslosenkasse aufliegt. Das Kursprogramm wird während des Jahres laufend ergänzt.

Leistungen

Die Arbeitslosenversicherung bzw. die zuständigen Arbeitslosenkassen bezahlen jeweils die vollen Kurskosten – unter der Bedingung, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies sind die Kursgebühr, die Auslagen für Lehrmittel und Material und die Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) zwischen Wohn- und Kursort sowie falls notwendig einen Teil der Auslagen für auswärtige Unterkunft (max. Fr. 60.— pro Uebernachtung) und Verpflegung (max. Fr. 10.— für Mittagessen und max. Fr. 25.— bei Uebernachtung pro Tag) am jeweiligen Kursort.

Vorgehen

Wer von sich aus möglichst rechtzeitig an einem organisierten Kurs teilnehmen möchte, muss dies der zuständigen Stelle (Personalberater / Regionales Arbeitsvermittlungszentrum) mitteilen.

Zuweisung durch den Personalberater / RAV

Der zuständige Personalberater kann Versicherte auffordern, an einem organisierten Kurs (kollektiv) teilzunehmen. Leistet ein Versicherter ohne plausiblen Entschuldigungsgrund dieser Weisung keine Folge, riskiert er eine vorübergehende Einstellung in der Anspruchsberechtigung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen Personalberater/in RAV oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081/257 30 63.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.